

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Lötzbeuren für das Jahr 2020 und 2021 vom 29.01.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden für das Jahr 2020

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.146.780,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.418.770,00 €
der Jahresüberschuss auf	-271.990,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-234.290,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	711.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.157.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-445.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	679.790,00 €

Festgesetzt werden für das Jahr 2021

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.012.540,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.155.380,00 €
der Jahresüberschuss auf	-142.840,00 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-142.620,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	117.120,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für 2020 und 2021, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	von 300 v.H. auf nunmehr 320 v. H.
- Grundsteuer B	von 365 v.H. auf nunmehr 400 v. H.
- Gewerbesteuer	von 365 v.H. auf nunmehr 380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	48,00 Euro
- für den zweiten Hund	72,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	144,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	240,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	240,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	240,00 Euro.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 in der zur Zeit gültigen Fassungen werden festgesetzt:

- Beiträge für die Unterhaltung der Wirtschaftswege nach der Satzung vom 29.03.1996
je ha landwirtschaftliche Fläche 23,00 €

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 5.154.512 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 5.011.672 €, zum 31.12.2020 voraussichtlich 4.739.682 € und zum 31.12.2021 voraussichtlich 4.561.622 €.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 1.000,00 Euro überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Lötzbeuren, den

(Thomas Barth)
Ortsbürgermeister